

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 23. Juni 2005***Sachstand bezüglich der Personengruppe der Kurdinnen und Kurden türkischer bzw. libanesischer Staatsangehörigkeit***

Einer Anzahl von Jugendlichen aus dem Kreis der Kurdinnen und Kurden mit türkischer bzw. libanesischer Staatsangehöriger droht trotz ihrer vollen Integration in Bremen mit dem Erreichen der Volljährigkeit die Abschiebung in die Türkei. Diese Jugendlichen reisten bereits im frühkindlichen Alter in die Bundesrepublik Deutschland ein, verbrachten ihre gesamte Kindheit und Jugend in Deutschland und bezeichnen sich selbst als Bremerinnen und Bremer.

Bereits im Jahr 2000 kündigte der damalige Innensenator Dr. Schulte an, die Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung bei der Personengruppe der Kurden aus dem Libanon, von denen Teile die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, zügig einzuleiten. Zu diesem Zeitpunkt sprach man von 531 Personen, deren Abschiebung unverzüglich betrieben werden sollte.

Aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen erhielten einige zu dieser Gruppe gehörende Personen im Rahmen der Altfallregelung 1999 eine Aufenthaltsbefugnis, sofern sie vor dem 1. Juli 1993 in das Bundesgebiet eingereist waren. Die möglicherweise gemachten Falschaussagen der Eltern durften nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts nicht den Kindern zugerechnet werden. Der Senator für Inneres beschränkte diese Regelung jedoch auf diejenigen, die vor dem 16. September 2003 die Volljährigkeit erreicht haben.

Während ihre älteren Geschwister mittlerweile im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, droht den nach der Stichtagsregelung volljährig werdenden Jugendlichen nun die Abschiebung in die Türkei. Bereits als Kinder wurden sie in Bremen eingeschult, fanden hier Freundinnen und Freunde und leben nun mit einer Fiktionsbescheinigung bzw. Duldung seit ungefähr 17 Jahren ihres 18-jährigen Lebens in Deutschland. Die Jugendlichen würden sich gern – wie andere Altergenossen – mit ihren Berufsperspektiven beschäftigen, können aber Lehrstellen, die ihnen in Bremen angeboten werden, unter anderem wegen eines Beschäftigungsverbotes nicht annehmen und ihre Zukunft insgesamt unter diesen Bedingungen kaum planen.

Nach einer Abschiebung würden diese in Deutschland integrierten Jugendlichen, die nie die türkische Sprache lernten und Deutsch und Arabisch als ihre Muttersprache verstehen, als eine arabischsprechende kurdische Minderheit in der Türkei leben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. In wie vielen Fällen aus dieser Personengruppe erfolgte seit 2000 bislang eine Ausweisung, eine Abschiebung und eine „freiwillige Rückkehr“?
2. Wie hat sich die Personenzahl in dieser Gruppe seit 2000 geändert (bitte getrennt nach Jahren aufführen)?
3. Wie viele der zu dieser Gruppe gehörenden Personen sind in Deutschland geboren worden?
4. Welchen Aufenthaltsstatus haben die einzelnen Personen jeweils?

5. Wie viele Jugendliche dieser Personengruppe erreichen in diesem Jahr die Volljährigkeit und sind damit aktuell von der Abschiebung bedroht? Wie stellt sich die Situation in den nächsten drei Jahren dar?
6. Wie viele Minderjährige dieser Personengruppe werden, weil ihre Eltern nicht abgeschoben werden können, in Bremen geduldet?
7. Welche Abschiebungshindernisse bestehen bei den Eltern dieser Minderjährigen?
8. Wie lange leben die betroffenen Kinder und Jugendlichen bereits in Deutschland?
9. In wie vielen Fällen haben diese keine näheren Verwandten in der Türkei?
10. Wie beurteilt der Senat die Situation insbesondere von jungen Frauen mit kurdisch-libanesischem Hintergrund und deutscher Sozialisation nach einer Abschiebung in den Teil der Türkei, aus dem die Eltern oder Großeltern dieser Frauen stammten? Teilt der Senat die Auffassung, dass eine dortige Integration dieser Frauen insbesondere vor dem Hintergrund von dort bestehenden traditionell-patriarchalischen Strukturen für sie zu gravierenden Nachteilen führen wird? Worin bestünde die Existenzgrundlage abgeschobener junger Frauen in dieser durch Familienclans, Land- und Viehbesitz geprägten Kleinbauernstruktur des Herkunftsgebiets?
11. Aus welchem Grund wird auf die Personen, die nach dem 16. September 2003 volljährig geworden sind bzw. werden, die Altfallregelung 1999 nicht angewandt? Inwiefern ist diese Ungleichbehandlung von Geschwistern mit ansonsten gleichen Voraussetzungen mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren?

Hermann Kleen, Frank Pietrzok,
Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 16. August 2005

Vorbemerkung:

Von der Polizei wurden seit Ende der 90er Jahre 930 Personen mit Wohnsitz im Land Bremen ermittelt, die angegeben hatten, staatenlose Kurden aus dem Libanon zu sein, denen jedoch nachgewiesen werden konnte, dass sie die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. Nach Einschätzung der Polizei Bremen wird sich diese Zahl durch laufende Ermittlungsverfahren sukzessive erhöhen.

Eine Rückführung wäre bei richtiger Angabe der Identität unmittelbar nach Abschluss des Asylverfahrens möglich gewesen, weil bei Kenntnis über die türkische Staatsangehörigkeit ein Abschiebungshindernis nicht vorgelegen hätte. Zu diesen Personen gehört auch eine größere Zahl von Ausländern, die als Minderjährige eingereist oder im Bundesgebiet geboren und inzwischen volljährig geworden sind.

Der Senator für Inneres hatte in einem Erlass vom Juli 2002 deutlich gemacht, dass in den Fällen, in denen aufgrund falscher Angaben ein Aufenthaltsrecht erlangt wurde, grundsätzlich eine Aufenthaltsbeendigung erfolgen und die Erlangung eines Daueraufenthaltsrechts ausgeschlossen sein müsse.

Gerade für die als Minderjährige eingereisten und während des langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kinder, die einen ganz wesentlichen Teil ihrer Sozialisation im Bundesgebiet erfahren haben, inzwischen das Elternhaus verlassen, eventuell bereits selbst eine Familie gegründet und erhebliche Integrationsleistungen erbracht haben, kann dies aber im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten.

Von den Innenministern und -senatoren des Bundes und der Länder wurden mehrfach, zuletzt in 1999, so genannte Altfallregelungen beschlossen, durch die in Aus-

nahmefällen die Möglichkeit eröffnet wurde, ein weiteres Aufenthaltsrecht zu gewähren. Voraussetzung für die Einbeziehung in diese Regelungen war neben der Einreise vor einem festgelegten Stichtag, dass sich die Betroffenen in die hiesige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung eingefügt haben und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen zur Auslegung der Altfallregelung 1999 wurde durch Erlass vom Juli 2002 in Ausnahmefällen der weitere Aufenthalt der als Minderjährige eingereisten oder im Bundesgebiet geborenen und inzwischen volljährig gewordenen Ausländer ermöglicht.

Da die Altfallregelung 1999 auf das Vorliegen von Integrationsbedingungen zu dem von der Innenministerkonferenz festgelegten Stichtag 19. November 1999 abstellt, wurde durch Erlass vom 16. September 2003 festgelegt, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der Altfallregelung ausgeschlossen ist, wenn die als Minderjährige Eingereisten nach dem 16. September 2003 volljährig geworden sind.

Nach 1999 wurden keine weiteren Altfallregelungen von der Innenministerkonferenz beschlossen.

Inwieweit zukünftig eine Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23 a AufenthG möglich sein könnte, ist abhängig von den weiteren Beratungen über die Einrichtung einer Härtefallkommission.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. In wie vielen Fällen aus dieser Personengruppe erfolgte seit 2000 bislang eine Ausweisung, eine Abschiebung und eine „freiwillige Rückkehr“?

Von den als Minderjährige in das Bundesgebiet Eingereisten bzw. im Bundesgebiet Geborenen sind vom 1. Januar 2000 bis zum Stichtag 30. Juni 2005 128 Personen volljährig geworden.

- 28 Personen haben einen Aufenthaltstitel erhalten, z. B. wegen der Einbeziehung in die Altfallregelung 1999 oder der Eheschließung mit deutschen Staatsangehörigen oder Ausländern mit verfestigtem Aufenthaltsstatus,
- neun Personen sind freiwillig ausgereist oder unbekannt verzogen,
- 18 Personen wurden abgeschoben.
- Bei den übrigen 73 Personen sind entweder
 - die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen noch nicht abgeschlossen z. B. weil Rechtsmittelverfahren noch nicht beendet sind oder rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse wie noch nicht ausgestellte Passersatzpapiere der Heimatbehörden bestehen oder
 - noch keine Ausreiseaufforderungen erlassen worden.

Ausweisungen aufgrund der falschen bzw. unterdrückten Angaben zur Identität werden nicht verfügt, da diese Täuschungshandlungen der Eltern nicht den Kindern vorgeworfen werden kann. Bei anderen strafbaren Handlungen werden dagegen Ausweisung nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Maßstäben verfügt.

2. Wie hat sich die Personenzahl in dieser Gruppe seit 2000 geändert (bitte getrennt nach Jahren aufführen)?

In den Jahren 2000 bis Juni 2005 hat sich die aufenthaltsrechtliche Situation wie folgt entwickelt:

	2000	2001	2002	2003	2004	Bis 30. Juni 2005
Ausreiseverfügungen	24	11	16	0	6	0
Freiwillige Ausreise	0	0	0	0	5	2
Abschiebungen	7	0	4	3	3	1

3. Wie viele der zu dieser Gruppe gehörenden Personen sind in Deutschland geboren worden?

Von den unter 1. genannten 128 Personen sind fünf in der Bundesrepublik Deutschland geboren.

4. Welchen Aufenthaltsstatus haben die einzelnen Personen jeweils?

Die unter 1. genannten Personen, die sich im Land Bremen aufhalten, verfügen zurzeit über folgenden Aufenthaltsstatus:

Aufenthaltserlaubnis	35
Niederlassungserlaubnis	5
Duldung	31
Fiktionsbescheinigung wegen Beantragung eines Aufenthaltstitels	30

5. Wie viele Jugendliche dieser Personengruppe erreichen in diesem Jahr die Volljährigkeit, und sind damit aktuell von der Abschiebung bedroht? Wie stellt sich die Situation in den nächsten drei Jahren dar?

Im 2. Halbjahr 2005 erreichen 14 Personen die Volljährigkeit, wobei die Personen, die z. B. wegen der Einbeziehung in die Altfallregelung 1999 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, hier nicht einbezogen sind.

Von den sich derzeit im Bundesland Bremen aufhaltenden Jugendlichen erreichen in den Jahren 2006 bis 2009 73 Personen die Volljährigkeit.

Ob eine Rückführung dieser Jugendlichen zusammen mit ihrer Familie oder allein nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgt, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Entscheidend ist dabei, ob andere Aufenthaltsgründe bestehen oder in den Folgejahren eintreten.

6. Wie viele Minderjährige dieser Personengruppe werden, weil ihre Eltern nicht abgeschoben werden können, in Bremen geduldet?
7. Welche Abschiebungshindernisse bestehen bei den Eltern dieser Minderjährigen?
8. Wie lange leben die betroffenen Kinder und Jugendlichen bereits in Deutschland?

Die in den Fragen genannten Fallgruppen werden von den Ausländerbehörden statistisch nicht erfasst.

Die Ermittlung dieser Zahl wäre nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand durch Auswertung von mehreren 100 Einzelakten möglich.

9. In wie vielen Fällen haben diese keine näheren Verwandten in der Türkei?

Die Ausländerbehörden haben keine Kenntnis über in der Türkei lebende Verwandte. Ob eine Aufnahme und Betreuung durch Verwandte oder staatliche Stellen im Herkunftsland sichergestellt ist, ist bei der Rückführung von minderjährigen unbegleiteten Ausländern zu prüfen, nicht jedoch nach Eintritt der Volljährigkeit.

10. Wie beurteilt der Senat die Situation insbesondere von jungen Frauen mit kurdisch-libanesischem Hintergrund und deutscher Sozialisation nach einer Abschiebung in den Teil der Türkei, aus dem die Eltern oder Großeltern dieser Frauen stammten? Teilt der Senat die Auffassung, dass eine dortige Integration dieser Frauen insbesondere vor dem Hintergrund von dort bestehenden traditionell-patriarchalischen Strukturen für sie zu gravierenden Nachteilen führen wird? Worin bestünde die Existenzgrundlage abgeschobener junger Frauen in dieser durch Familienclans, Land- und Viehbesitz geprägten Kleinbauernstruktur des Herkunftsgebiets?

Die gesellschaftliche Wirklichkeit entspricht leider in weiten Teilen der Türkei nicht den gesetzlichen Entwicklungen, die in der Vergangenheit auch durch zahlreiche Reformen im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Frau geprägt

waren. Anders als in den gebildeten und wohlhabenden Schichten in den großen Städten sind die ländlichen Gebiete vor allem der Zentral- und der Osttürkei gesellschaftlich noch immer traditionell und streng patriarchalisch strukturiert. Der Senat teilt die Einschätzung über die besonderen Schwierigkeiten, die junge Frauen aus dem vom Fragesteller angesprochen Personenkreis im Falle einer Rückkehr bewältigen müssen. Diese Schwierigkeiten sind jedoch nicht als so gravierend anzusehen, dass sie grundsätzlich einer Rückführung entgegenstehen. Im Übrigen haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihren Aufenthalt in den städtischen Regionen zu nehmen.

11. Aus welchem Grund wird auf die Personen, die nach dem 16. September 2003 volljährig geworden sind bzw. werden, die Altfallregelung 1999 nicht angewandt? Inwiefern ist diese Ungleichbehandlung von Geschwistern mit ansonsten gleichen Voraussetzungen mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren?

Zur Beantwortung wird auf die einleitenden Ausführungen und die dort dargestellten Voraussetzungen für eine Einbeziehung in eine Altfallregelung verwiesen.

Zur Frage der Gleichbehandlung ist darauf hinzuweisen, dass Altfallregelungen generell so genannte Stichtagsregelungen beinhalten. Eine gewisse Ungleichbehandlung, die von verschiedenen betroffenen Familienmitgliedern ohne Zweifel oft nicht nachvollziehbar ist, lässt sich dabei nicht vermeiden.

